



Gemeinde Reinholterode

**1. Änderungssatzung
(1.ÄndSatz)**

zur

S a t z u n g

**über die Benutzung
der öffentlichen Spielplätze
in der Gemeinde Reinholterode
(Spielplatzsatzung)
(SpPlSatz)**

Die Gemeinde Reinholterode erlässt aufgrund der §§ 2, 19, 20 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161), die folgende, mit Beschluss Nr. 172 – 38 / 2002 vom Gemeinderat (GemR) am 30. November 2002 beschlossene

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Benutzung
der öffentlichen Spielplätze
in der Gemeinde Reinholterode
(Spielplatzsatzung)
(SpPlSatz)

§ 1 - Änderungen

Der § 5 – *Ordnungswidrigkeiten* Abs. 1
erhält nachstehende neue Fassung.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den im § 19 Abs. 1 und 2 der ThürKO (i.d. geänderten Fassung v. 18.12.2002) aufgeführten Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (i.W. fünftausend Euro) geahndet werden

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde Reinholterode vom 02. Aug. 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-II-05/1996 (N) bleiben unverändert.

...

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) i.d.F.d. Ausgabe: VG-VI-12/2002 (1.Ä.) der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde Reinholterode vom 02. Aug. 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-II-05/1996 (N), tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Reinholterode, den 11. März 2003

Gemeinde Reinholterode

Hupkau
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 10. März 2003, bestätigte

1. Änderungssatzung
zur
S a t z u n g
über die Benutzung
der öffentlichen Spielplätze
in der Gemeinde Reinholterode
(Spielplatzsatzung – SpPlSatz)
Ausgabe: VG-IV-12/2002 (Ä.1)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Reinholterode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Reinholterode, den 11. März 2003

Gemeinde Reinholterode

Hupkau
Bürgermeisterin